

Gestattungsvertrag

(GV 340)

mit grundbuchamtlicher Eintragung

zwischen

der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan),
vertreten durch die Werkleiterin der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan
Frau Marion Zuidema

(nachstehend **Verbandsgemeinde** genannt)

und

der Ortsgemeinde Meddersheim, vertreten durch Frau Ortsbürgermeisterin
Renate Irmgard Weingarh-Schenk, Naheweinstraße 14, 55566 Meddersheim

(nachstehend **Grundstückseigentümer** genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Grundstückseigentümerin räumt der Verbandsgemeinde ein dauerhaftes Leitungsrecht für eine Regenwasserkanalleitung auf ihrem in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Grundstückes ein. Der ungefähre Leitungsverlauf des Regenwasserkanals ist in beigefügtem Lageplan blau dargestellt.
Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen für Bau und Unterhaltung der Anlagen das Grundstück jederzeit betreten und erforderlichenfalls befahren.
- (2) Die Grundstückseigentümerin hat über und in unmittelbarer Nähe der Leitung -etwa 2 m beiderseits der Leitungsachse- (Schutzbereich) keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, durch die die Leitungen gefährdet oder beschädigt werden können (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Mieten, Drainagerohre, Entwässerungsgräben).
Die Eigentümerin wird dafür Sorge tragen, dass auch Angehörige und die evtl. beschäftigten Personen sowie etwaige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nachkommen.
- (3) Über unvermeidbare Aufgrabungen und sonstige Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 im Schutzbereich der Leitungen wird die Grundstückseigentümerin die Verbandsgemeinde rechtzeitig informieren, so dass eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen getroffen werden können.
Muss aus zwingenden Gründen im Verlauf der Leitung ein Gebäude errichtet werden, so ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde im Vorfeld erforderlich.

Tankanlagen für Mineralöle (z.B. Heizöltanks) dürfen in einem Abstand von weniger als 5 m von der Leitung nur errichtet werden, wenn die Verbandsgemeinde hierüber rechtzeitig verständigt wird und die erforderliche Einwilligung erteilt wurde bzw. evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 2

Der Vertrag umfasst nachfolgendes Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Grundbuchblatt	
			Blatt	BVNr.
Meddersheim	5	1	2234	157

§ 3

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, bei allen Aufgrabungen dafür zu sorgen, dass die Gräben wieder sorgfältig zugebettet und zuletzt mit Mutterboden verfüllt werden. Der ursprüngliche Zustand des Grundstücks ist, sofern möglich, wiederherzustellen.

§ 4

Für die Einräumung der Leitungsrechte erhält die Grundstückseigentümerin eine einmalige Entschädigung in Höhe von 3,00 € pro laufenden Meter Leitung sowie 150,00 € pro Schachanlage. Diese ist nach Eintragung im Grundbuch unverzüglich zu zahlen. Sofern eine Rodung des auf dem Grundstück befindlichen Pflanzenbestandes erforderlich wird, ist eine einmalige, noch zu vereinbarende Entschädigungszahlung zu leisten.

§ 5

- (1) Der Inhalt dieses Vertrages wird Gegenstand einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, deren Eintragung zugunsten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan) im Grundbuch hiermit bewilligt wird.
- (2) Die Kosten dieser Eintragung werden von der Verbandsgemeinde übernommen.

§ 6

- (1) Der Vertrag ist unkündbar solange sich die Leitungen auf dem Grundstück befinden.
- (2) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt und zwar für
 1. die Grundstückseigentümer,
 2. die Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan),
 3. die grundbuchamtliche Eintragung.

Bad Sobernheim, den _____

Meddersheim, den _____

(Werkleiterin)